

er übertrifft den jedes einzelnen Synodaldecretes aus der Zeit von 742 bis 843 um ein Beträchtliches — wird der Vermuthung Mühlbachers sich anschliessen wollen. Gleichwohl ist an dem Wortlaut der erwähnten Quelle festzuhalten: 'duo codices scripti sunt', heisst es und es ist erlaubt, ja geboten, der Thätigkeit jener Synode eine über den August 816 hinausreichende Dauer zuzumessen. Mit dem 1. September dieses Jahres beginnt die zehnte Indiction, die an der Spitze des ersten Buches die Angabe von Ludwigs drittem Regierungsjahr, hier wie in der Einleitung zum zweiten Buch die Angabe des Jahres 816 begleitet. Damit werden die Monate September bis December als noch in Betracht kommend dargethan, die Frist jedoch ist auf den September allein zu beschränken, da bis in diesen Monat hinein Ludwig in Aachen weilte, seine Anwesenheit bei den Synodalverhandlungen aber aus dem Prolog des ersten Buches feststeht¹.

Wer war der Verfasser der Institutionen? Welcher Art sind ihre Quellen?

Der ersten Frage ist mit Absicht eine so bestimmte Fassung gegeben. Man wird einwenden, es sei unmöglich von einem Autor von Synodalbeschlüssen zu sprechen, da die Versammlung sich selbst als Urheberin ihrer Decrete bezeichne. 'Vigilanti studio', heisst es von ihren Mitgliedern, 'institutionis formam colligere studuerunt'. Allein gleich darauf unterscheiden die Worte: 'Cum . . . huius institutionis formam . . . sacer conventus laudibus extulisset et ecclesiastica auctoritate fulcitam . . . consona voce prae-dicasset nihilque in ea reprehensionis ab iis, qui sanum sapiunt, repperiri posse profiteretur, ab . . . principe et ab omnibus, qui aderant, Deo gratias adclamatum est' — diese Worte unterscheiden deutlich die Abfassung der beiden Regeln von ihrer Annahme durch die Synode. Jene ist, wenn nicht Alles trügt, einem einzigen Theilnehmer zuzuschreiben.

Die Analogie mit den Aachener Beschlüssen des Jahres 836 mag der Beweisführung vorangestellt werden. Dank einem glücklichen Funde weiss man jetzt, dass die an Pippin von Aquitanien gerichtete Denkschrift von Bischof Jonas von Orléans verfasst ist; sein Name steht an der Spitze der Handschrift von Beauvais². Der 'coetus

1) Vgl. K. Zeumer, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1882, S. 1423. Mühlbacher n. 633. 2) Vgl. N. A. XXVI, 14.